

1
260

neu

eh

III, 80 Ba.

3,396b

I. la
fol.
II. Me. a
fol. 44
III. Pl.
fol. 45
IV. Pl.
fol. 46
V. Pl.
fol. 47
VI. Pl.
fol. 48
VII. Pl.
fol. 49
VIII. Pl.
fol. 50
IX. Pl.
fol. 51
X. Pl.
fol. 52
XI. Pl.
fol. 53
XII. Pl.
fol. 54
XIII. Pl.
fol. 55
XIV. Pl.
fol. 56
XV. Pl.
fol. 57
XVI. Pl.
fol. 58
XVII. Pl.
fol. 59
XVIII. Pl.
fol. 60
XIX. Pl.
fol. 61
XX. Pl.
fol. 62
XXI. Pl.
fol. 63
XXII. Pl.
fol. 64
XXIII. Pl.
fol. 65
XXIV. Pl.
fol. 66
XXV. Pl.
fol. 67
XXVI. Pl.
fol. 68
XXVII. Pl.
fol. 69
XXVIII. Pl.
fol. 70
XXIX. Pl.
fol. 71
XXX. Pl.
fol. 72



*Einführung des Patents
zum Schutz.*



es Durchlauchtigsten
Churfürstens zu Sach-
sen etc. und Marggratens
in Ober- und Nieder-Lau-
sitz etc. der Zeit bestallter Ober-
amts-Verwalter im Marggrathum Oberlau-
sitz, Amtshauptmann des Budissinischen Kreis-
ses und Appellationrath,

Ich, Johann Wilhelm Traugott
von Schönberg, auf Luga, Erattlau,
Neutitz, Rieda und Commerau,

entbiete den Hoch- und Wohlgebornen, Wohlgebornen,
Ehrwürdigen, Hoch- und Wohlleblen, Gestrengen und Be-
sen, auch Edlen und Ehrenvesten, Grafen, Herren, Präla-
ten, denen von der Ritter- und Landschaft besagten Marg-
grathums Oberlausitz, sowohl auch den Ehrbaren und
Wohlweisen Bürgermeistern und Rathmannen der Städte
dieselbst, wie nicht weniger sämtlichen Einwohnern im hiesi-
gen Marggrathume, meine willige und freundliche Dienste,
auch günstige und geneigte Willfahung, und es wird den
Herren, Denenselben und euch wohl erinnerlich seyn, was-
maßen mittelst des wider die Einfuhre falscher und untüchti-
ger Garne unterm 3ten Junius 1733. erlassenen Oberamts
Patents

Patents anbefohlen worden, daß weder Ein- noch Ausländischen die Einfuhre oder Verkaufung der daselbst beschriebenen falschen und untüchtigen Garne in diesem Marggrathume verstatet, vielmehr gegen dieselben, soviel darunter angetroffen wird, mit der Confiscation verfahren, auch zu desto besserer Erreichung der höchsten Absicht hierunter, von jedes Orts Obrigkeit, wo Garne abgeladen und eingeführt zu werden pflegen, ein verständiger Garn-Revisor verpflichtet und bestellt werden solle, welcher die anlangenden Garne jedesmal bey deren Einkauf und Abladung in Augenschein zu nehmen, und bey sich äußerndem Verdachte genau zu untersuchen, die dabey findenden unziemlichen Vortheile, Mängel und Fehler jedes Orts Obrigkeit zur weitem Untersuchung und Ahndung anzuzeigen, auch auf die heimliche und öffentliche Einfuhre und Verdortheilung des armen Fabricanten mit solchen unrichtigen Garnen alle mögliche Aufsicht zu führen habe.

Diese höchste Vorschrift ist durch das ebenfalls mittelst Oberamts Patents vom 26ten September 1755. publicirte Landesherrliche Reglement, wornach sich bey anbefohlner Introdurirung durchgängig gleicher Elle und Weisen zu achten, noch näher bestimmt, in dessen 6ten und 7ten Punkte das Maas und die Anzahl der beym feinen Garne zu einem Stücke erforderlichen Faden, Gebinde, Zaspeln und Strähne dergestalt, daß nach Beschaffenheit des Landes Gebrauchs der verschiedenen Districte zweierley Weisen, als eine von $\frac{3}{4}$ Leipziger Ellen, davon die ausgestreckte Zahl oder Zaspel $\frac{1}{4}$ Ellen und der Faden um die ganze Weise 3 Ellen beträgt, die andere aber von 1 Elle, davon die ausgestreckte Zahl 2 Ellen und der Faden um die ganze Weise 4 Ellen ausmacht, gebraucht

werden, hiernächst das Stück aus 6 Strähnen, der Strähn aus 2 Zaspeln, die Zaspel aus 20 Gebinden, und das Gebind aus 20 Fäden bestehen soll, angeordnet, auch im 17ten und 18ten Puncte wegen Abwendung und resp. Bestrafung der Contraventionen Vorsehung gethan, und im 20sten ausdrücklich festgesetzt worden, daß nur diejenigen, so aus fremden Landen Garn zum Verkaufe in die hiesigen bringen, bey ihrem hergebrachten Garnmaasse, wenn sie sich nicht selbst zu dem allhier eingeführten bequemen wollen, zu lassen sind.

Nichts destoweniger ist zu bemerken gewesen, daß seit einiger Zeit sowohl im Ellenmaasse als in der Fadenzahl unrichtiges leinenes Garn in Umtrieb gekommen, und insonderheit in schlesischen Gränzorten rohes ztel lliges Garn von schlechten innern Gehalte, welches selbst in Königlich Preussischen Landen nicht verarbeitet werden darf, erkaufet, und anhero eingebracht, sodann von gewinnstichtigen Garnsammlern und Händlern unter inländisches gutes verpackt, und zum großen Nachtheil der Fabricanten und des Leinwandhandels verkauft, auch dadurch selbst hiesige Landes - Einwohner zum Spinnen eben dergleichen Kurzen unrichtigen Garnes verleitet worden.

Es haben daher **Ihro Churfürstl. Durchl.** Mein gnädigster Herr, auf dieserhalb erstatteten unterthänigsten Bericht, der Nothdurft befunden, die genaue Beobachtung der vorgedachten Oberamts - Patente vom 3ten Junii 1733. und 26ten September 1755. durch ein anderweit zu erlassendes Patent einschärfen zu lassen, und ergeheth zu gehorsamster Befolgung des anhero ergangenen höchsten Rescripts vom 6ten August vorigen Jahres, Da-



mens mehrhöchstgedachter **Ihro Churfürstl. Durchl.** und in aufhabender Oberamtsverwaltung hierdurch Mein Ermahnen und Befehl, daß Sie und ihr solches zu Jedermanns Wissenschaft bringen, allem demjenigen, was in jenen ältern Oberamts-Patenten wider die Einfuhre falscher und untüchtiger Garne, sowohl wegen des Gebrauchs durchgängig gleicher Elle und Weisen vorgeschrieben ist, pünktlich nachgehen, die Einwohner in Städten und auf dem Lande, besonders diejenigen, welche mit Garnsammlen und Garnhandel sich beschäftigen, aufs neue darnach anweisen, fleißige Visitationen halten, hauptsächlich auch den Verkauf und die Verarbeitung der obbeschriebenen ^zel elligen rohen schlesischen Gränzgarnes fernernicht gestatten, vielmehr mit Confiscation und sonstiger Ahndung gegen die Contravenienten verfahren sollen.

Hierdurch wird **Ihro Churfürstl. Durchl.** höchster Wille und Meinung vollbracht, und Ich bin Ihnen und euch zu angenehmen Diensten willig, auch freundlicher Willfahung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürstlichen Schlosse Ortenburg zu Budissin, den 22. Januar 1799.



**Johann Wilhelm Traugott
von Schönberg.**

2708

40

ULB Halle
001 541 439



3

56

WD 18

2015







*Einführung des Jahres B. und des
Jahres 1799.*

es Durchlachtigsten
Churfürstens zu Sach-
sen 2c. und Marggrafens
in Ober- und Nieder-Lau-
sitz 2c. der Zeit bestallter Ober-
amts-Verwalter im Marggrafthum Oberlau-
sitz, Amtshauptmann des Budissinischen Cref-
ses und Appellationrath,

Ich, Johann Wilhelm Traugott
von Schönberg, auf Luga, Trattlau,
Neutnitz, Nieda und Commerau,

entbiete den Hoch- und Wohlgebornen, Wohlgebornen,
Ehrwürdigen, Hoch- und Wohledlen, Gestrengen und Be-
sten, auch Edlen und Ehrenvesten, Grafen, Herren, Präla-
ten, denen von der Ritter- und Landschaft besagten Marg-
grafthums Oberlausitz, sowohl auch den Ehrbaren und
Wohlweisen Bürgermeistern und Rathmannen der Städte
dieselbst, wie nicht weniger sämtlichen Einwohnern im hiesi-
gen Marggrafthume, meine willige und freundliche Dienste,
auch günstige und geneigte Willfahung, und es wird den

